

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K20 Gebietskörperschaften: Ministerien		
Regeltext	<p>Ministerien des In- und Auslands werden nach den allgemeinen Regeln behandelt. Die Namen von Ministerien werden nicht auf eine standardisierte Form normiert.</p> <p>Normierte Namensformen können als abweichende Namensform erfasst werden.</p>		
Erläuterung	<p>Nach RSWK werden "klassische Ministerien" des In- und Auslands normiert angesetzt und der offizielle Name als Verweisung erfasst. Die "klassischen Ministerien" sind: Außen-, Finanz-, Innen-, Justiz-, Landwirtschafts-, Verteidigungs- und Wirtschaftsministerium.</p> <p>Die RAK-WB sehen keine Normierung der Ministerien an sich vor. Es wird aber bei Ministerien des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die ab 1990 die Begriffe "Minister" bzw. "Ministerin" im offiziellen Namen tragen, einheitlich auf "Ministerium" normiert. Dies gilt auch für Wortzusammensetzungen mit diesen Begriffen.</p> <p>In der GND soll nach den allgemeinen Regeln verfahren werden, d. h. es findet keine Normierung statt.</p>		
Regelwerke	<p>RAK-WB: 448,1,Erl. 2; 448,2,Erl. RSWK: 614,5</p>		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	150 Great Britain / Home Office	800 c Großbritannien 801 x Innenministerium 830 c Großbritannien / Home Office	110 Großbritannien \$b Home Office
	150 Bayern / Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern 440 !...!Bayern 450 c !...!Bayern / Staatsministerium des Äußern	800 c Bayern 801 x Außenministerium 830 c Bayern / Staatsministerium des Äußern 830 c Bayern / Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern *1817-1918	110 Bayern \$b Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern 510 !...!Bayern \$b Staatsministerium des Äußern \$4 nach 551 !...!Bayern \$4 adue
	150 Bayern / Staatsministerium des Äußern 440 !...!Bayern 450 a !...!Bayern / Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern		110 Bayern \$b Staatsministerium des Äußern 510 !...!Bayern \$b Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern \$4 vorg 551 !...!Bayern \$4 adue